

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über den Antrag der Hutchison Drei Austria GmbH auf Genehmigung einer Änderung der Eigentümerstruktur in ihrer Sitzung vom 09.03.2015 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1.) Gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 iVm § 11 der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde, Anlagen III) und IV) zum Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000, K 15/00-67, wird antragsgemäß die Zustimmung zur Änderung der Eigentümerstruktur der Hutchison Drei Austria GmbH, die sich durch Umstrukturierungsmaßnahmen betreffend die Gesellschaftsanteile der Letzteigentümer an der Muttergesellschaft Hutchison Whampoa Limited ergibt, gesamthaft erteilt.

2.) Für diesen Bescheid sind EUR 51,- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu überweisen.

II. Begründung

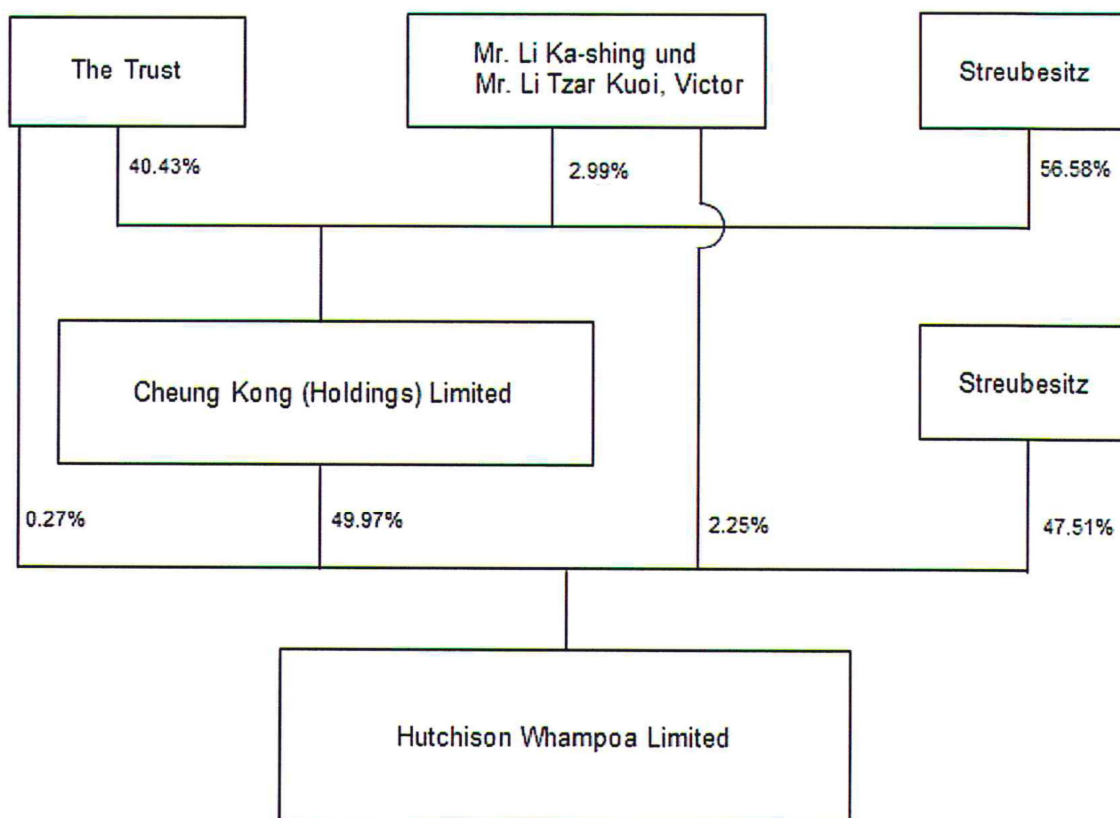
A. Festgestellter Sachverhalt

Mit Schriftsatz vom 11.02.2015 beantragte die Hutchison Drei Austria GmbH (Hutchison) die Genehmigung einer Änderung der Eigentümerstruktur gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 44/2014 - TKG 2003 (ON 1).

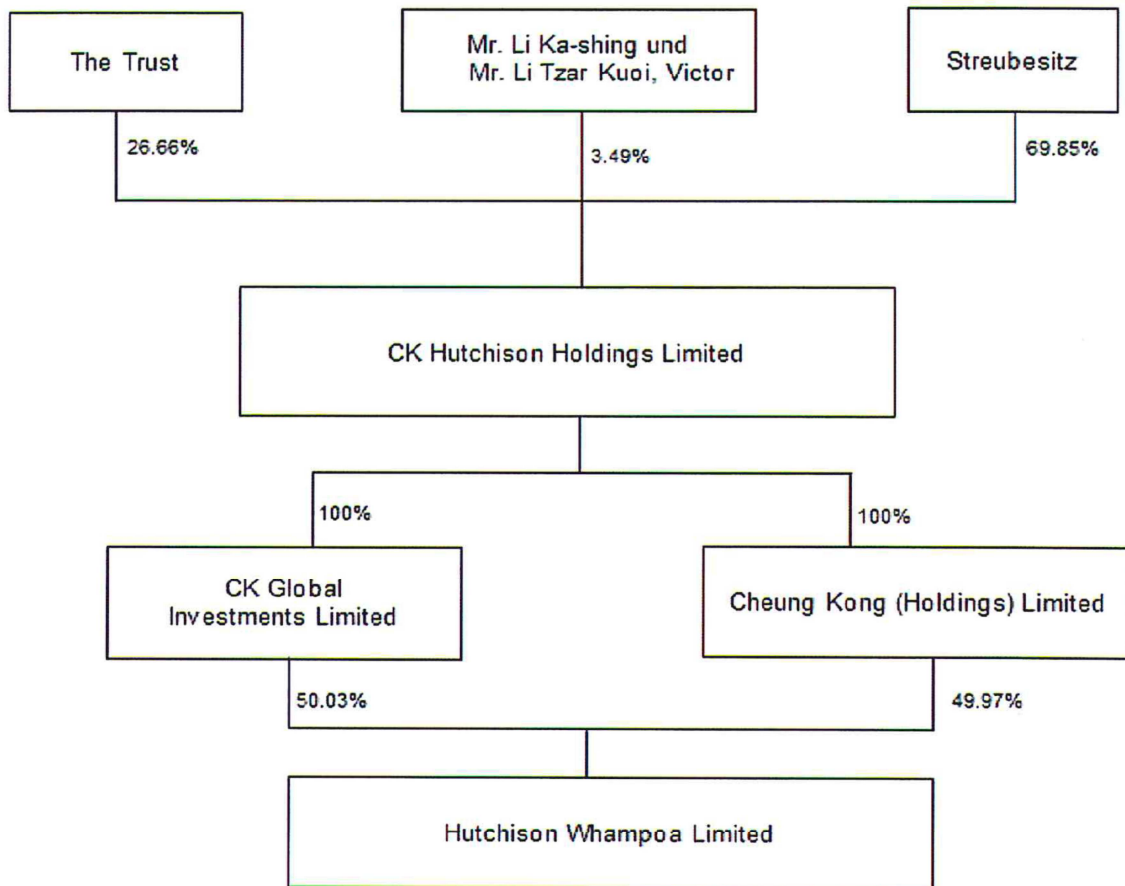
Hutchison ist Anbieterin öffentlicher Kommunikationsdienste und Bereitsteller von öffentlichen Kommunikationsnetzen in Österreich. Hutchison ist weiters ein Unternehmen, dem Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden und ist eine Tochtergesellschaft von Hutchison Whampoa Limited (HWL).

Die beantragten Änderungen betreffen die Verschiebung von Gesellschaftsanteilen der Letzteigentümer an der indirekten Muttergesellschaft (HWL) der Antragstellerin, im konkreten Fall ohne jegliche Verschränkung mit nationalen Mitbewerbern sowie keiner gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeit auf den Funknetzbetrieb von Hutchison. „Unterhalb“ von HWL führt die Umstrukturierung zu keiner Veränderung der Gesellschafterstruktur.

Vor Durchführung der Umstrukturierungsmaßnahmen stellt sich die Eigentümerstruktur von HWL (im relevanten Teil) wie folgt dar:



Nach Durchführung der Umstrukturierungsmaßnahmen stellt sich die Eigentümerstruktur von HWL (im relevanten Teil) wie folgt dar:



Eine Überlassung von Frequenznutzungsrechten findet in gegenständlichem Verfahren nicht statt. Es kommt auch zu keiner Änderung von Nutzungsbedingungen betreffend Frequenzen.

B. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes bzw sind amtsbekannt.

C. Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 10 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission für Entscheidungen gemäß § 56 TKG 2003 zuständig ist.

Beantragt wurde die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse an Hutchison. Diese ergibt sich durch Verschiebungen in den Gesellschaftsanteilen an einer Muttergesellschaft (HWL) der Antragstellerin.

Gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 bedürfen wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000 zu K 15/00-67 erfolgte die UMTS-Frequenzzuteilung an die (damalige) Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH sowie die (damalige) Hutchison 3G Austria GmbH, wobei die diesbezüglichen Frequenznutzungsrechte inzwischen bei der Rechtsnachfolgerin Hutchison liegen. § 11 der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde legt zunächst eine Anzeigepflicht bei der Telekom-Control-Kommission für direkte, indirekte, unmittelbare oder mittelbare Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Konzessionsinhaberin fest. Wesentliche Änderungen bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Telekom-Control-Kommission. Gemäß § 11 der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde liegt eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse jedenfalls vor bei einer Änderung oder dem erstmaligen Erwerb bedeutender Beteiligungen in sinngemäßer Anwendung der §§ 91 f BörseG sowie bei jeder sonstigen Änderung, wenn dadurch die wettbewerbliche Unabhängigkeit der Konzessionsinhaberin berührt werden könnte.

Aus dem vorliegenden Sachverhalt ergibt sich, dass die gegenständliche Änderung der Eigentumsverhältnisse als wesentlich und somit als genehmigungspflichtig zu sehen ist; dies aufgrund des Überschreitens der im genannten Bescheid normierten Genehmigungsschwelle durch die Steigerung des kombinierten Anteils des Trust von 20,47 % auf 26,66 %.

Im vorliegenden Fall führt die Änderung der Eigentümerstruktur zu keinen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der zugeteilten Frequenzen unverändert bleiben.

Durch die beantragte Eigentumsänderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Wettbewerbs, insbesondere ob der reinen Finanzbeteiligung an der Muttergesellschaft der Antragstellerin und im konkreten Fall ohne jegliche Verschränkung mit nationalen Mitbewerbern sowie keiner gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeit auf den Funknetzbetrieb von Hutchison.

Da sich durch die Änderung der Eigentümerstruktur weder technische Auswirkungen noch für das gegenständliche Genehmigungsverfahren maßgebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb ergeben, war diese zu genehmigen.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998, idF BGBl II 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig Euro 51,- zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs 3 TKG 2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 490/2013). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 09.03.2015

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé